

Rahmenrichtlinien

Rahmenrichtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Der Bayerische Jugendring bewilligt, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, Zuwendungen zur Förderung der AEJ und von JBM und von JBM gr. TNK.

Diese Rahmenrichtlinien beschreiben die in allen Fällen geltenden Regelungen. Grundsätzlich soll die Förderung per Zuwendungsvertrag erfolgen, in Einzelfällen kann eine Förderung per Zuwendungsbescheid erfolgen. Die für AEJ, JBM und JBM gr. TNK zusätzlichen geltenden fachlich inhaltlichen Bedingungen sind in gesonderten „fachlichen Anforderungen“ beschrieben; dabei können dort einschränkende Ausnahmeregelungen gegenüber diesen Rahmenrichtlinien getroffen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinien, sowie den jeweiligen fachlichen Anforderungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1. Zweck der Zuwendung

Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i.V.m. § 32 AVSG obliegt dem Bayerischen Jugendring in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich Jugendarbeit beauftragte Stelle u.a. die Fortbildung von Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit, sowie die Förderung von Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen (vgl. Kap. III.4.2 des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, 2013). Der Freistaat Bayern kommt dieser Aufgabe insbesondere nach, indem er AEJ und JBM fördert. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben die Qualifizierung und Ausweitung von Maßnahmen zur AEJ für die

Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ein- und mehrtägige Veranstaltungen zur AEJ sowie JBM und JBM gr. TNK. Näheres regeln die „Fachlichen Anforderungen“ für AEJ bzw. JBM und JBM gr. TNK.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen¹ und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind:

- 4.1.1.** Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Zeitstunden).
 - 4.1.2.** Mehrtagesmaßnahmen mit einer Dauer von nicht mehr als 14 Tagen. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Zeitstunden je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Zeitstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
 - 4.1.3.** Bei JBM gr. TNK beträgt die höchstens zuwendungsfähige Dauer vier Tage.
 - 4.1.4.** Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gemeinsam im Reisebus oder Kleinbussen (Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen) angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss (siehe 4.3.2.).
- 4.2.** Die Teilnehmenden der einzelnen Maßnahmen kommen überwiegend aus Bayern.
- 4.3.** Eine Förderung ist nicht möglich bei
- 4.3.1.** Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
 - 4.3.2.** Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der AEJ oder Jugendbildung umfasst,

¹ Zu den im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt- Kreis- und Bezirksjugendringe. Da diese Teil der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderrichtlinien, sondern von organisationsinternen Verfahrensregelungen.

- 4.3.3.** touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Theatergruppen, sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist,
- 4.3.4.** Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes- oder anderen Landesmitteln gefördert werden.
- 4.4.** Regelung für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen
Für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen zur AEJ gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:
- Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn:
- 4.4.1.** mindestens zwei Veranstaltungen mit einem Abstand von jeweils höchstens einem Monat durchgeführt werden,
- 4.4.2.** die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen,
- 4.4.3.** jede Veranstaltung mindestens drei Zeitstunden im Sinne des Zwecks und Gegenstands der Förderung umfasst (keine 2/3-Regelung wie in Nr. 4.3.2, keine Anrechnung von Reisezeiten) und
- 4.4.4.** es sich um eine Reihe von Veranstaltungen handelt, die sich an die gleichen Teilnehmenden wendet.
- 4.4.5.** Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die für die bei allen Veranstaltungen anwesenden Teilnehmenden anfallen.
- 4.5.** Eigenanteil
Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Bei Jugendverbänden und Gliederungen des Bayerischen Jugendrings kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1.** Art der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.
- 5.2.** Bagatellgrenze
Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 200 € ergibt (Bagatellgrenze).

5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende für Teilnehmende aus Bayern anfallenden Ausgaben:

5.3.1. Vor- und Nachbereitungstreffen

Je Maßnahme kann ein Vor- und ein Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen Mitarbeitern/-innen und nicht Treffen von Teilnehmenden. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm/Bericht zu erläutern.

5.3.2. Fahrtkosten

Bei der AEJ und bei JBM sind zuwendungsfähig:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben, bei Bahnfahrten 2. Klasse,
- bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Bei JMB gr. TNK sind Fahrtkosten nicht zuwendungsfähig.

5.3.3. Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben

5.3.4. Raummieten

5.3.5. Honorare und Ausgaben für Referenten/-innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

5.3.6. Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Kinderbetreuung und Ausgaben für die Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung, in angemessenem Umfang. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.

5.3.7. Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.3.8. In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich entstehende Vorbereitungs- und Organisationsausgaben, hierzu zählen auch zusätzliche für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben.

5.4. **Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen**

Freiwillige (d.h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind mit einem Stundensatz von 9,60 € zuwendungsfähig. Diese sind durch Stundenzettel nachzuweisen. Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.

5.5. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

5.6. Zweckbindungsfrist

Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen 10 Jahre.

6. Verfahren

6.1. Kontingente

Für jedes Förderjahr (= Kontingentjahr) legt der Bayerische Jugendring für die AEJ und für JBM sowie JBM gr. TNK getrennt die Kontingente (= Maximalbeträge) fest, bis zu dem für die zuwendungsfähigen Maßnahmen aus dem Organisationsbereich des jeweiligen Kontingentinhabers Zuwendungen bereitgestellt werden.

Ein Kontingent wird auf Antrag zugewiesen:

- jedem in der Vollversammlung des BJR vertretenen Jugendverband für seinen Organisationsbereich,
- jedem Bezirksjugendring für die Stadt und Kreisjugendringe in seinem Bezirk; für die Jugendringe München-Stadt und München-Land wird auf Grund ihrer Größe ein eigenes gemeinsames Kontingent ausgewiesen,
- Antragstellern die regelmäßig in erheblichem Umfang Anträge stellen.

6.2. Kontingentjahr

Der Abrechnungszeitraum und das Kontingentjahr beginnen am 1. Mai und enden mit Ablauf des 30. Aprils des Folgejahres.

Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beginnen.

6.3. Zuwendungsvertrag

Kontingentinhaber können im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen gefördert werden.

Diese werden zwischen dem Bayerischen Jugendring und den Kontingentinhabern für die Dauer von maximal 3 Kontingentjahren abgeschlossen.

6.4. Hinweis zum Kontingent für „Sonstige“ - Einzelanträge

Anträge von Antragstellern, denen kein eigenes Kontingente zugewiesen wird, können aus einem Sammelkontingent „Sonstige“ per Verwaltungsakt gefördert werden.

6.5. Förderverfahren

6.5.1. Die Kontingentinhaber (Zuwendungsempfänger) beantragen die benötigte Höhe ihrer Kontingente bis zum 1. April vor dem Beginn des neuen Kontingentjahres. Dabei teilen sie die Zahl der geplanten Maßnahmen und der erwarteten Gesamtausgaben mit.

- 6.5.2.** Die Höhe der Kontingente legt der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Empfehlung seines Förderausschusses fest. Das Kontingent darf 70% der erwarteten Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- 6.5.3.** Die Zuwendungen werden auf Antrag in bedarfsgerechten Raten bereitgestellt (Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).
- 6.5.4.** Über die Verwendung der Zuwendung ist nach Ende des Kontingentjahres bis zum 15. Juni ein Nachweis zu erbringen. Er besteht jeweils für die AEJ und für JBM sowie JBM gr. TNK getrennt aus:
- 6.5.4.1.** einer Auflistung der durchgeführten Maßnahmen, für die Zuwendungsbeträge verwandt wurden, mit den im Zuwendungsvertrag vereinbarten Daten und
- 6.5.4.2.** einem summarischen Ausgaben- und Finanzierungsplan über alle geltend gemachten Maßnahmen.
- 6.6.** Dokumentation der einzelnen Maßnahmen
Zusätzlich sind vom Zuwendungsempfänger für jede einzelne, mit Hilfe der Zuwendung finanzierte, Maßnahme alle Dokumente, die für die Dokumentation der Durchführung und/oder Finanzierung der Veranstaltung erforderlich sind, mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten. Insbesondere sind folgende Dokumente verfügbar zu halten:
- alle zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege, alle Verträge und alle sonst mit dem Vertrag zusammenhängenden Unterlagen
 - Einladung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format),
 - Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort,
 - Liste der betreuten Kinder und der im Rahmen der Kinderbetreuung und der Assistenz bei Teilnehmenden mit Behinderung anwesenden Personen,
 - ein Programm/Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
 - die jeweiligen Inhalte und
 - die angewandten Methodenersichtlich sind,
- 6.7.** Stichprobenprüfung
Der Bayerische Jugendring behält sich die Prüfung der, mit der Zuwendung finanzierten, Maßnahmen ausdrücklich vor.

Die Rahmenrichtlinien treten zum 01.05.2018 in Kraft und zum 31.12.2021 außer Kraft.

Fachliche Anforderungen

Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter/-innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings beinhalten.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern in der Jugendarbeit ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten, sowie diese aus- und weiterzubilden. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung und Ausweitung dieser Maßnahmen für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist. Die Träger von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Bayerische Jugendring berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.

- 2.2. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter in einem umfassenden Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.
- 2.3. Den ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
- 2.4. Bei der Gestaltung der Maßnahmen soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.
- 2.5. Der Kreis der Teilnehmenden beschränkt sich auf in der Regel ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder künftige ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter (z.B. Leiter/-innen von Jugendgruppen).
- 2.6. Die Teilnehmenden sind mindestens 15 Jahre alt.
Die im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 2.7. Die Zahl der Teilnehmenden beträgt nicht mehr als 100. Dabei sind die, im Rahmen der Kinderbetreuung, anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (Sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen).
- 2.8. Referent/-innen oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 überschritten (Referent/-innen oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-innen zur Zahl der Teilnehmenden), so muss dies im Einzelfall begründet und im Zuwendungsvertrag vereinbart sein.

3. **Ausnahmemöglichkeiten**

Ausnahmen zu Nr. 2.6. Satz 1, sowie zu den Nrn. 2.7. und 2.8. sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller vor der Durchführung der AEJ darzustellen und glaubhaft zu machen.

Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings.

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.05.2018 in Kraft und zum 30.04.2022 außer Kraft.

Fachliche Anforderungen

Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK)

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK¹) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung (RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung näher beschrieben.

Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter/-innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings, beinhalten.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen, als Förderung der Infrastruktur der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, sachgerechte Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Kinder und Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1. Die zuwendungsfähigen Bildungsmaßnahmen beschäftigen sich mit politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen, medialen, religiösen und/oder sportlichen Themen, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen.
- 2.2. Maßnahmen der berufsbezogenen Bildung dienen nicht der Berufsausbildung und sind nicht direkt berufsqualifizierend. Sie sind berufsorientierend oder -vorbereitend und/oder vermitteln Schlüsselqualifikationen.

¹ ab 61 Teilnehmenden

- 2.3. Die religiöse Bildung im Sinne dieser Richtlinien richtet sich nicht auf die Vermittlung der Inhalte oder Formen einer speziellen Religion oder Weltanschauung. Sie ist vielmehr ein Teil der Werteerziehung und beschäftigt sich mit Sinn- und Lebensfragen. In ihr kommen unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Perspektiven zur Geltung. Religiöse Methoden und Texte sind als Elemente zulässig, wenn sie an der Beschäftigung mit Sinn- und Lebensfragen orientiert sind.
- 2.4. In einer Maßnahme können dabei auch motivierende und aktivierende Inhalte im Blick auf die Beteiligung junger Menschen in den Jugendverbänden integriert sein.
- 2.5. Den Jugendlichen werden Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen, sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.
- 2.6. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
- 2.7. Die Maßnahmen richten sich ausdrücklich und nachvollziehbar auf einen überörtlichen Einzugsbereich. Als überörtlich im Sinne dieser Richtlinien ist zumindest über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinausgehend zu verstehen.
- 2.8. Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.
- 2.9. Die Zahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 10. Dabei sind die, im Rahmen der Kinderbetreuung, anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (Sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen).
- 2.10. Referent/-innen oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 überschritten (Referent/-innen oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-innen zur Zahl der Teilnehmenden), so muss dies im Einzelfall begründet sein.

3. **Ausnahmemöglichkeiten**

Ausnahmen zu Nr. 2.8. Satz 1, sowie zu den Nrn. 2.9. und 2.10. sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller vor der Durchführung der JBM darzustellen und glaubhaft zu machen.

Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings.

4. **Einschränkungen gegenüber den RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK**

Abweichend von den Rahmenrichtlinien gilt folgende Einschränkung:

Bei JBM gr. TNK beträgt die Zuwendung abweichend von Ziffer 5.4. der RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK bis zu 60% der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben.

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.05.2018 in Kraft und zum 30.04.2022 außer Kraft.